

---

110-kV-Leitung (Pfarrkirchen) - Arnstorf - Pleinting

Ltg. Nr. O49

## Auflegen eines 2. Stromkreises von Pfarrkirchen bis Arnstorf

im Landkreis Rottal-Inn

Regierungsbezirk Niederbayern

Anlage 04-3

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für  
die spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung (saP)

17.03.2014

Träger des Vorhabens: E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg

Entwurfsverfasser:



**Gesellschaft für Landschaftsökologie,  
Gewässerbiologie und Umweltplanung mbH**

Dr. F. Foeckler/Dipl.-Ing. (FH) H. Schmidt  
Hohenfelser Str. 4, Rohrbach  
93183 Kallmünz  
[www.oekon.com](http://www.oekon.com)

Bearbeitung:

Dipl. Biol. Gisela Ludacka  
Dipl. Ing. (FH) Uta Röder

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>2</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Beschreibung der Maßnahmen	2
1.3 Schutzgebiete	2
1.4 Aufgabenstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	3
1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
1.6 Datengrundlagen	4
<b>2. Wirkungen des Vorhabens</b>	<b>5</b>
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	5
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	5
<b>3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität</b>	<b>5</b>
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	5
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökol. Funktionalität	6
<b>4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten</b>	<b>6</b>
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie	6
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie	7
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
<b>5. Gutachterliches Fazit</b>	<b>11</b>
<b>6. Literatur</b>	<b>12</b>

## **1. Einleitung**

### **1.1 Anlass und Aufgabenstellung**

Aufgrund des massiven Ausbaus der erneuerbaren Energien im Umgebungsraum der Leitung Nr. O49 und der damit verbundenen Energiemenge, die in das Netz eingespeist werden muss, ist eine Vergrößerung der Leitungskapazität geplant. Dies kann durch das Auflegen eines 2. Stromkreises im Abschnitt zwischen Pfarrkirchen und Arnstorf erreicht werden. Der Abschnitt verläuft von Mast Nr. 1 (UW Pfarrkirchen) bis Mast Nr. 62 (UW Arnstorf).

Dazu wird auf der nicht belegten Seite (Ostseite) der Leitung ein neuer Stromkreis 382/35 mit Al/St 2er Bündel aufgelegt. Die Länge des besagten Abschnittes der Freileitung beträgt etwa 22 Kilometer.

### **1.2 Beschreibung der Maßnahmen**

Für die nachfolgende Beschreibung wurden die Daten und Aussagen des Trägers des Vorhabens zugrunde gelegt. In Zusammenhang mit den möglichen Eingriffen in Biotopbestände, Wasserschutzgebiete und Bodendenkmäler sind bei Bedarf Abstimmungen mit den Fachstellen vorgesehen.

#### Auflegen des 2. Stromkreises:

Die Leiterseile werden mit Hilfe eines Vorseils und mit Winden auf die Maste gezogen. Die Armaturen (z. B. Isolatoren) müssen ebenfalls nachgerüstet werden.

Das Vorseil wird mit einem leichten Fahrzeug, im Ausnahmefall auch zu Fuß entlang der Leitung ausgebracht. Für den Seilzug ist das Anfahren aller Maststandorte mit leichten Fahrzeugen erforderlich um neue Isolatorketten ein- und bestehende Isolatorketten auszubauen und die für den Seilzug notwendigen Vorbereitungen zu treffen. In Ausnahmefällen, wenn der Maststandort mit Fahrzeugen nicht erreichbar ist, werden diese Arbeiten zu Fuß erledigt.

Der Seilzug erfolgt in der Regel über Strecken von etwa drei Kilometern. Die tatsächliche Länge der einzelnen Seilzüge richtet sich nach den Standorten der Abspannmaste und den örtlichen Gegebenheiten. Am Anfang und am Ende dieser Strecken werden die Seilzugmaschinen und Seiltrommeln platziert. Diese Plätze werden mit Lastkraftwagen und Unimog angefahren. Es ist mit einem Platzbedarf von etwa 200 m<sup>2</sup> pro Seite zu rechnen.

Das Auflegen des 2. Stromkreises der Leitung O49 wird etwa zwei Monate in Anspruch nehmen.

### **1.3 Schutzgebiete**

Schutzgebiete nach dem BNatSchG / BayNatSchG sind nicht betroffen.

## 1.4 Aufgabenstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

In dem vorliegenden Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird folgendes behandelt:

- Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- Die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.
- Die nach nationalem Recht als „besonders oder streng geschützt“ eingestuft Arten sowie die Arten der Roten Listen sind nicht Gegenstand des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (saP). Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 nicht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§ 14 Abs.1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG). Deshalb werden auf Grundlage der amtlichen Artenschutzkartierung (ASK), über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten, Rückschlüsse auf potenzielle Vorkommen von naturschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten gezogen.
- Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Arten weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich nach Auswertung der Artenschutzkartierung, in Verbindung mit den entsprechenden betroffenen Lebensräumen (Potenzialbewertung), schutzwürdige Artvorkommen (z. B. Arten der Roten Listen) ergeben, werden diese im Einzelfall vertieft betrachtet.

## 1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

- Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung“ in der Fassung mit Stand 01/2013 (BayStMI 2013) vom Bayerischen Staatsministerium des Innern.
- Das potenzielle Vorkommen von naturschutzrelevanten Tier- und Pflanzenarten stützt sich auf den aktuellen Stand der Artenschutzkartierung Bayerns (vgl. Punkt 1.6 Datengrundlagen). Hierbei werden grundsätzlich alle Daten bis zu einem Alter von etwa 20 Jahren berücksichtigt. Werden ältere Nachweise genannt, die für das Bauvorhaben relevant sein könnten, wird deren Aktualität durch Nachfragen bei Gebietskennern überprüft.
- Die Betroffenheit von spezifischen Lebensräumen und Biotopstrukturen wird mit Hilfe der Auswertung von Kartenmaterial und von Schrägbildern der Masten, sowie der Online-Daten von FIS-Natur (vgl. Punkt 1.6 Datengrundlagen) überprüft. Je nach Bedarf und in Abstimmung mit den Fachstellen werden die durch die Baumaßnahmen berührten, besonders wertvollen Biotopstrukturen in Geländebegehungen in Augenschein genommen.
- Für die Prüfung der Betroffenheit von Vögeln wird in Anlehnung an die Prüfbereiche der Anlage 2 des Windenergie-Erlasses (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen, 2011) ein Korridor von 12 Kilometern Breite zur Verbotsprüfung herangezogen.

## 1.6 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2011): Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011. Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz, Online-Viewer (FIN-Web) <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Bayerisches Landesamts für Umwelt (2013): Artenschutzkartierung (TK25 7543, 7443, 7442)
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Biotopkartierungsdaten unter [http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_daten/](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/) und im bayerischen Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer siehe oben)
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, Oberste Baubehörde (2013): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen arten-

schutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (Fassung mit Stand 01/2013). München.

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). <http://www.lfu.bayern.de/natur/index/htm>
- Landratsamt Rottal-Inn (2013): Untere Naturschutzbehörde, Angaben von Herrn Rudolf Tändler.
- Gisela Ludacka (2013): Eigene Begehung am 12.8.2013 von ausgesuchten Bereichen (Talraum der Rott, Kollbachtal, Umgebung von Marschalling)

## **2. Wirkungen des Vorhabens**

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### **2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

Im Vorfeld müssen evtl. störende Gehölze entfernt werden.

Es finden Störwirkungen durch den Baubetrieb (Beunruhigung, Lärmemissionen) statt.

### **2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse**

Leiteseile können für Vögel eine Gefahr darstellen. Hauptsächlich geht die Gefahr jedoch vom (schon vorhandenen) Erdseil aus.

### **2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse**

Es bestehen keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenwelt. Gefahren durch Stromschlag sind bei Hochspannungsleitungen nicht gegeben.

## **3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung müssen durchgeführt werden, um Gefährdungen von geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Gehölze dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel entfernt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden (entspr. §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG)
- Zum Schutz der im Gebiet brütenden und wandernden Großvögel wird empfohlen, die Stromleitung an folgenden Stellen mit Markierungen zu versehen (siehe Pkt. 4.2.):
  - Talraum der Rott: Mast Nr. 5 bis Mast Nr. 7
  - Talraum des Kollbachs: Mast Nr. 58 bis Mast Nr. 60
  - Beim Waldbereich „Fuchsberg“, nördlich von Marschalling: Mast Nr. 34 bis Nr. 41
- Zum Schutz vor eventuellen Bodenverwundungen sind bei Bedarf Bodendruck vermindernde Maßnahmen vorzunehmen

### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) sind nicht erforderlich.

## **4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

### **4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die Masten stehen größtenteils auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL sind im Wirkraum der Maßnahme, auch im Bereich der kartierten und teilweise gesetzlich geschützten Biotope, nicht zu erwarten.

Dennoch muss in sensiblen Bereichen mit entsprechender Vorsicht vorgegangen werden, in Feuchtflächen müssen bei Bedarf Bodendruck vermindernde Platten ausgelegt werden.

Folgende amtlich kartierte Biotope sind im Bereich der Stromtrasse gelegen:

Tabelle 1: amtlich kartierte Biotope im Bereich der Masten

Mast Nr.	Biotop Nr.	Beschreibung
6	7543-0113-001	Stillwasserbucht, Gehölz- und Röhrichtsaum an altwasserartiger Bucht der Rott nordöstlich Postmünster. Gesetzlich geschützt: 5% der Fläche
8	7543-0056-005	Bachbegleitende Vegetation am Madlbach. Teilweise gesetzlich geschützt
25	7543-00063-001	Bachbegleitende Feuchtwaldbestände. Gesetzlich geschützt: 100% der Fläche
40	7543-0169-001	Hecke an Hangkante südöstlich Stetten. Nicht gesetzlich geschützt
51	7442-1068	Nasswiese südöstlich Aigner im Ried. Gesetzlich geschützt: 100% der Fläche
52	7442-1069	Nasswiesenbrache südöstlich Aigner im Ried. Gesetzlich geschützt: 100% der Fläche
57	7442-0108-001	Leitenwaldrest. Nicht gesetzlich geschützt
59	7442-0080-001	Gehölz- und Röhrichtsaum zwischen Jägerndorf und westlich Arnstorf. Gesetzlich geschützt: 25% der Fläche
60	7742-1039	Nasswiese östlich Hag. Gesetzlich geschützt: 100% der Fläche

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

**Schädigungsverbot:** Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot- und Verletzungsverbot:** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

**Säugetiere:**

Durch die geplante Maßnahme sind keine Fledermausquartiere betroffen. Das Umfeld der Masten ist jedoch ein potenzielles Jagdgebiet, eine zumindest zeitweise Nutzung durch verschiedene Fledermausarten wahrscheinlich. Weil jedoch nur eine Leitungsverlegung erfolgt, findet keine wesentliche Änderung im Jagdraum statt. Da die Baumaßnahmen tagsüber außerhalb der Jagdzeit stattfinden, hierbei auch keine stärkeren Verluste an den Beutetieren der Fledermäuse erfolgen, sind maximal kurzfristig leichte Störungen für die Fledermäuse zu erwarten. Dies ist naturschutzfachlich als nicht bedeutsam einzustufen.

In der Artenschutzkartierung sind im Bereich des Kollbachs die Biber genannt. Sie werden von der Maßnahme nicht beeinträchtigt.

**Reptilien:**

Für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten ist mit einem Vorkommen nicht zu rechnen, es sind keine potenziellen Lebensräume betroffen.

**Amphibien:**

Fortpflanzungsstätten von Arten des Anhang IV FFH-RL sind nicht vorhanden.

**Libellen:**

Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL sind aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

**Käfer:**

Das Vorkommen von Arten des Anhang IV FFH-RL ist aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

**Tagfalter:**

Potenzielles Vorkommen des schwarzblauen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) auf Feuchtwiesen wird nicht nachhaltig beeinträchtigt.

#### **4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie**

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

**Störungsverbot:** Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

**Tötungsverbot:** Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Um eine Übersicht über die im Gebiet vorhandenen Vogelarten zu erhalten, wurde die Artenschutzkartierung des LfU ausgewertet und Herr Tändler, untere Naturschutzbehörde Rottal-Inn, als Ortskundiger befragt.

Im Wirkungsbereich der Maßnahme ist mit folgenden prüfungsrelevanten Brut- bzw. Rast-Vogelarten zu rechnen (als prüfungsrelevant wurden stark kollisionsgefährdete Brutvögel und Durchzügler sowie gefährdete Brutvögel der Wiesenbrütergebiete definiert):

Tabelle 2: prüfungsrelevante Vogelarten

Art		RLB	RLD	VSR	sg	EZK
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-	-	g
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	3	-	I	x	g
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	I	x	u
Bekassine	<i>Galinago galinago</i>	1	1	-	x	s
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-	-	u

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB Rote Liste Bayern

RLD Deutschland

1 vom Aussterben bedrohte Art

2 stark gefährdete Art

3 gefährdete ArtV, Art der Vorwarnliste (kein RL-Status)

VSR Art der Vogelschutzrichtlinie / I - Anhang I der VSR-Richtlinie

sg streng geschützte Art

EZK: Erhaltungszustand der Art in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns:

g = günstig u = ungünstig/unzureichend s = ungünstig/ schlecht

### Graureiher:

Westlich des Spannungsbereichs zwischen den Masten Nr. 5 und Nr. 6 befindet sich in einem Wäldchen südlich der Rott eine Graureiher-Kolonie. Graureiher sind durch Leitungsanflug grundsätzlich stark gefährdet, die Verluste können bei dieser Vogelart wegen des günstigen Erhaltungszustands der Gesamtpopulation in der Regel ausgeglichen werden. In einer Kolonie sind jedoch brütende Altvögel betroffen,

durch deren Ausfall die Brut verloren gehen kann. Auch sind Jungvögel noch stärker von der Gefahr des Leitungsanflugs betroffen, da sie noch flugunsicher sind. Beim Flug zwischen Brut- und Nahrungshabitat (an der Rott) müssen die Vögel die Stromtrasse überqueren.

**Fazit:** Die Trasse durchschneidet Teillebensräume (Brut- und Nahrungshabitat) der stark kollisionsgefährdeten Graureiher, daher wird eine Markierung zwischen den Masten Nr. 5 und Nr. 7 empfohlen.

#### Schwarzstorch:

Der Bestand des Schwarzstorchs hat in Bayern in den letzten 2 Jahrzehnten stark zugenommen, so auch in Südostbayern. Zwei vermutete Horste befinden sich in über 10 Kilometer Abstand bei Johanneskirchen bzw. bei Falkenberg. Ein Horst wird in der Umgebung der Leitung Nr. O49 vermutet. Er befindet sich nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde vermutlich im Waldbereich „Fuchsberg“ nördlich von Marschalling.

Am Sulzbach, der südlich von Marschalling von West nach Ost verläuft, gibt es mehrere Feuchtbiotope, die als Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch geeignet sind. Hier durchschneidet die Trasse funktionale Lebensräume (Brut- und Nahrungshabitat) des Schwarzstorchs.

Störche sind generell stark kollisionsgefährdete Vogelarten. Nach Angaben von Herrn Tändler wurden an Stromleitungen in der Region bereits 3 Schwarzstörche nach Leitungsanflug tot aufgefunden.

**Fazit:** Im Bereich der Stromtrasse, der zwischen dem Horst und dem Nahrungsbiotop des Schwarzstorchs liegt (Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 41) wird die Anbringung von Markierungen an Erd- und Leiterseilen empfohlen.

#### Großer Brachvogel, Bekassine, Wiesenpieper:

Im Spannungsfeld von Mast Nr. 58 bis Nr. 60 überquert die Stromleitung ein Wiesenbrütergebiet im Kollbachtal. In der Artenschutzkartierung sind hier der Große Brachvogel, die Bekassine und der Wiesenpieper verzeichnet. Der Große Brachvogel brütet nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr im Gebiet.

Die Bekassine ist durch ihre nächtlichen Balzflüge vermutlich besonders kollisionsgefährdet.

**Fazit:** Durch das Auflegen eines zweiten Stromkreises wird sich vor allem für die nachtaktive Bekassine die Gefahr des Leitungsanflugs voraussichtlich erhöhen. Eine Markierung des schon vorhandenen Erdseils und der Leiterseile von Mast Nr. 58 bis Mast Nr. 60 wird empfohlen.

#### Zugvögel, Weißstorch:

Bei einer Begehung des Gebiets am 12.8.2013 wurden an der Rott ein Silberreiher und einige Seeschwalben beobachtet. Sie sind als Zugvögel im Gebiet und durch Leitungsanflug gefährdet.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde werden auch regelmäßig durchziehende bzw. Nahrung suchende Weißstörche im Kollbachtal und im Tal der Rott beobachtet. Ein Weißstorch-Paar hielt sich längere Zeit in einem Steinbruch zwischen Pfarrkirchen und Linden auf.

**Fazit:** Der Talraum der Rott stellt aufgrund seiner naturnahen Ausstattung offenbar ein regional bedeutsames Durchzugsgebiet, auch für stark kollisionsgefährdete Vogelarten wie den Weißstorch dar. Daher wird eine Markierung der Seile zwischen Mast Nr. 5 und Nr. 7 empfohlen

Tabelle 3: Zusammenstellung der zu markierenden Leitungsabschnitte

Leitungsabschnitt	Begründung	Markierung
Mast Nr. 5 bis Nr. 7 Talraum der Rott	Regional bedeutsames Durchzugsgebiet, stark kollisionsgefährdete Vogelarten, Graureiherkolonie	empfehlenswert
Mast Nr. 34 bis Nr.41 bei Marschalling	Leitung durch schneidet Brut- und Nahrungshabitat des stark kollisionsgefährdeten Schwarzstorchs	empfehlenswert
Mast Nr. 58 bis Nr. 60 Kollbachtal	Leitung überspannt Wiesenbrütergebiet mit vom Aussterben bedrohter Bekassine. Stark kollisionsgefährdeter Weißstorch auf dem Durchzug und zur Nahrungssuche	empfehlenswert

## 5. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuftten Arten sind, unter Beachtung von Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Pkt. 3.1.) keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gegeben.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Kallmünz, den 17.03.2014

ÖKON GmbH



Dr. F. Foeckler

## 6. Literatur

- Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (2011): Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011. Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396)
- Bayerisches Staatsministerium des Innern (2013): Hinweise zur Aufstellung natur- schutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Stra- ßenplanung (saP), Fassung mit Stand 01/2013
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Internetangebot zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Bayerisches Fachinformationssystem Na- turschutz, Online-Viewer (FIN-Web) <http://fisnat.bayern.de/finweb/>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013): Biotopkartierungsdaten unter [http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_daten/](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/) und im bayerischen Fachinfor- mationssystem Naturschutz (Online-Viewer siehe oben)
- Bernshausen, F., Kreuzinger, J., Richarz, K., Sawitzky, H., Uther, D. (2000): Vogel- schutz an Hochspannungsfreileitungen.- Naturschutz und Landschaftsplanung 32 (12): 373 – 379.
- Haas, D., Nipkow, M., Fiedler, G., Schneider, R., Haas, W. Schürenberg, B. (2003): Vogelschutz an Freileitungen und was dagegen zu tun ist: ein internationales Kompen- dium.- im Auftrag des NABU e.V., 51 Seiten.
- Haas, D. & Schürenberg, B.(Hrsg.) (2008): Stromtod von Vögeln - Grundlagen und Standards zum Vogelschutz an Freileitungen. Ökologie der Vögel Band 26, Reutlingen.
- Schumacher, A. (2002): Die Berücksichtigung des Vogelschutzes an Energiefreileitun- gen im novellierten Bundesnaturschutzgesetz. Naturschutz in Recht und Praxis-online Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net).